GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: NEU 0881/2018

Amt:	Hauptamt	Datum:	20.12.2018
Bearbeiter:	Zschippang	AZ:	124/2

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Verwaltungsausschuss	21.01.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	30.01.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2019

Sachverhalt:

Dem Beschlussvorschlag stimmte der Verwaltungsausschuss mit der Ergänzung zu, dass zusätzlich regional am Sonntag, den 26. Mai 2019 aus Anlass des traditionell im Mai stattfindenden Frühlingsfestes im Gewerbegebiet Ehrlichtweg die sich dort befindlichen Verkaufsstellen entsprechend § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG zwischen 12 Uhr und 18 Uhr öffnen dürfen.

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.
Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein in Weinböhla haben die Sonntage 24. März 2019 (Frühlingsfest), 22. September 2019 (Herbstfest) und den 22. Dezember 2019 (Weihnachtssonntag) vorgeschlagen.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.
Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtssonntages und des regional am Ehrlichtweg stattfindenden Maifestes erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.
Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der drei verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhla begründet.

Beschlussvorschlag:

Gemeindeverwaltung Weinböhla
Landkreis Meißen

Rechtsverordnung
der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2
Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag	24. März 2019	Frühlingsfest,
2. Sonntag	22. September 2019	Herbstfest,
3. Sonntag	22. Dezember 2019	Weihnachtssonntag.

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen aus Anlass des regional am Ehrlichtweg stattfindenden Maifestes abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Geschäfte am Ehrlichtweg am 26. Mai 2019 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 30. Januar 2019

Zenker
Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister